



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen vom 20. Mai 2014 (Absenzen- und Disziplinarverordnung; SG 410.130) Stand: 18. August 2014

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 hat der Grosse Rat das Schulgesetz geändert und die Feriendauer auf vierzehn Wochen verlängert. Mit dem dazugehörenden Ratschlag Nr. 16.1205 vom 27. Juni 2016 wurde ausgeführt, dass bei Annahme der Vorlage auch die Absenzen- und Disziplinarverordnung angepasst werden muss. Diese Anpassungen sollen mit der vorliegend beantragten Erlassänderung vorgenommen werden (§ 4 und § 5 Abs. 2 und 3). Zudem soll neu festgelegt werden, ab wann die Schule ein Arzteugnis verlangen kann (§ 13 Abs. 1<sup>bis</sup>) und welche Regeln es für die Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende zu beachten gibt (§ 21a neu und § 24 Abs. 3<sup>bis</sup> neu).

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 20.05.2014	Änderungen
<p><b>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bestimmungen für die Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit, den Schulbesuch, die Absenzen, die Dispensationen und die Disziplinarmaßnahmen. <sup>2</sup> Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Maturitätskurse für Berufstätige, Passerelle-Lehrgang) sowie für Lernende der Wirtschaftsmittelschule sowie der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, Zentrum für Brückenangebote). <sup>3</sup> Die Absenzen- und Disziplinarregelungen für die Lehrwerkstätten der Schulen der beruflichen Grundbildung und für die höhere Berufsbildung werden von der betreffenden Schulleitung erlassen.</p>	<p><b>§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bestimmungen für die Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit, den Schulbesuch, die Absenzen, die Dispensationen und die Disziplinarmaßnahmen. <sup>2</sup> Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen, der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, der Mittelschulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule, Maturitätskurse für Berufstätige, Passerelle-Lehrgang) sowie für Lernende der Wirtschaftsmittelschule sowie der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, Zentrum für Brückenangebote). <sup>3</sup> Die Absenzen- und Disziplinarregelungen für die Lehrwerkstätten der Schulen der beruflichen Grundbildung und für die höhere Berufsbildung sowie <u>für den Berufsmaturitätslehrgang nach der beruflichen Grundbildung (BM2)</u> werden von der betreffenden Schulleitung erlassen.</p>

### Erläuterungen zu § 1 Absenzen- und Disziplinarverordnung

Für den BM2-Lehrgang gilt die vorliegende Absenzen- und Disziplinarverordnung nicht. Es gilt ein von der Schulleitung erlassenes Reglement, in dem berücksichtigt wird, dass es sich beim BM2-Lehrgang um Lernende handelt, die die berufliche Grundbildung bereits abgeschlossen haben.

<p><b>§ 4. Ferien</b>  <sup>1</sup> Die Dauer der Ferien beträgt:  a) im Herbst: zwei Wochen;  b) zwischen Weihnachten und Neujahr: zehn bis vierzehn Tage;  c) zur Fasnachtszeit: zwei Wochen;  d) im Frühling: drei Tage während des Dreita-geblocks und zehn Tage ab Gründonnerstag;  e) im Sommer: sechs Wochen.  <sup>2</sup> Die Ferientermine für die einzelnen Jahre werden vom Erziehungsrat festgelegt.</p>	<p><b>§ 4. Ferien</b>  <sup>1</sup> Die Dauer der Ferien beträgt:  a) im Herbst: zwei Wochen;  b) <u>zur Weihnachtszeit: zwei Wochen;</u>  c) zur Fasnachtszeit: zwei Wochen;  d) im Frühling: <u>zwei Wochen;</u>  e) im Sommer: sechs Wochen.  <sup>2</sup> Die Ferientermine für die einzelnen Jahre werden vom Erziehungsrat festgelegt.</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 4 Absenzen- und Disziplinarverordnung

Mit Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2016 (Nr. 16.1205) wurde ausgeführt, dass bei Annahme der Vorlage zur Ausweitung der Schulferien auf vierzehn Wochen § 4 Abs. 1 der Absenzen- und Disziplinarverordnung angepasst werden muss. Die Weihnachtsferien sollen ab dem Schuljahr 2017/18 zwei Wochen dauern. Die Regelung zu den Frühlingsferien soll neu aus Sicht der Schülerinnen und Schüler formuliert werden, die zwei Wochen Ferien haben.

<p><b>§ 5. Schulfreie Tage</b>  <sup>1</sup> Schulfrei sind der Freitag nach Auffahrt und die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage.  <sup>2</sup> In den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung sind ausserdem schulfrei, sofern sie nicht in der schulfreien Zeit durchgeführt werden können, die für die Schulentwicklung bezeichneten Tage. Bezeichnet werden können diese Tage:  a) für den gesamten Kanton: von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements;  b) für einzelne Schulen der Volksschule: von der Leitung Volksschulen;  c) für einzelne Mittelschulen, die Wirtschaftsmittelschule sowie die übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.  <sup>3</sup> In den Volksschulen muss bei Schulausfall für die Schulentwicklung am Vormittag eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden.</p>	<p><b>§ 5. Schulfreie Tage</b>  <sup>1</sup> Schulfrei sind der Freitag nach Auffahrt und die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage.  <del><sup>2</sup> In den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung sind ausserdem schulfrei, sofern sie nicht in der schulfreien Zeit durchgeführt werden können, die für die Schulentwicklung bezeichneten Tage. Bezeichnet werden können diese Tage:</del>  <del>a) für den gesamten Kanton: von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements;</del>  <del>b) für einzelne Schulen der Volksschule: von der Leitung Volksschulen;</del>  <del>c) für einzelne Mittelschulen, die Wirtschaftsmittelschule sowie die übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</del>  <del><sup>3</sup> In den Volksschulen muss bei Schulausfall für die Schulentwicklung am Vormittag eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden.</del></p>
---	--

## Erläuterungen zu § 5 Absenzen- und Disziplinarverordnung

Mit Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2016 (Nr. 16.1205) wurde ausgeführt, dass bei Annahme der Vorlage § 5 Abs. 2 und 3 aufgehoben werden.

<p><b>§ 13. Termin- und Formvorschriften</b> <sup>1</sup> Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten;</li><li>b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten;</li><li>c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.</p>	<p><b>§ 13. Termin- und Formvorschriften</b> <sup>1</sup> Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten;</li><li>b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten;</li><li>c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner.</li></ul> <p><sup>1bis</sup> <u>Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schul Anlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die nachträgliche Begründung von Absenzen muss in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote spätestens innert acht, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung innert vierzehn Tagen nach erfolgter Absenz eingereicht werden.</u></p>
--	--

## Erläuterungen zu § 13 Absenzen- und Disziplinarverordnung

Abs. 1<sup>bis</sup>: Zur Begründung von Absenzen werden in den Schulen vermehrt ärztliche Zeugnisse verlangt. Schülerinnen und Schüler müssen deshalb einen Privatarzt aufsuchen, obwohl dies medizinisch nicht notwendig wäre. Mit der vorliegenden Regelung sollen neu ärztliche Zeugnisse nur in den in Abs. 1<sup>bis</sup> genannten Fällen verlangt werden können.

Abs. 3: Der vorliegend neu eingefügte Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, welcher an der Stelle aufgehoben werden soll (vgl. § 10 der Synopse).

<p><b>§ 17. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen</b>  <sup>1</sup> Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson  a) die Erziehungsberechtigten, in den Schulen der beruflichen Grundbildung die Berufsbildnerinnen und -bildner, informieren;  b) den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.  <sup>2</sup> Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung:  a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten zu mahnen;  b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten: die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren;  c) in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung: die Lernenden zu mahnen und die Berufsbildnerinnen und -bildner zu informieren.  <sup>3</sup> Die Schulleitung kann gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinar massnahmen ergreifen (§§ 30 und 31) und gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).</p>	<p><b>§ 17. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen</b>  <sup>1</sup> Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson  a) die Erziehungsberechtigten, in den Schulen der beruflichen Grundbildung die Berufsbildnerinnen und -bildner, informieren;  b) den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.  <sup>2</sup> Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung:  a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten zu mahnen;  b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten: die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren;  c) in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung: die Lernenden zu mahnen und die Berufsbildnerinnen und -bildner zu informieren.  <sup>3</sup> Die <u>Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können</u> gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinar massnahmen ergreifen (§§ <u>29</u>, 30 und 31) <u>und gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).</u>  <sup>4</sup> <u>Die Schulleitung oder die Leitung Volksschulen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden können gegenüber Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).</u></p>
---	---

**Erläuterungen zu § 17 Absenzen- und Disziplinarverordnung**

Abs. 3: In § 17 fehlt der Verweis auf die möglichen Disziplinar massnahmen der Lehr- und Fachpersonen gemäss § 29 der Verordnung.

Abs. 4: Der neu eingefügte Abs. 4 entspricht dem in Abs. 3 aufgehobenen Satzteil.

<p><b>§ 19. Begriff</b>  <sup>1</sup> Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den staatlichen Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder</p>	<p><b>§ 19. Begriff</b>  <sup>1</sup> Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den <u>Pflichtunterricht</u> sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht</p>
---	---

Fächern nicht zu besuchen. <sup>2</sup> Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.	zu besuchen. <sup>2</sup> Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.
--	--

**Erläuterungen zu § 19 Absenzen- und Disziplinarverordnung**

Mit dem eingefügten Wort «Pflichtunterricht» soll auf die in § 7 definierte Schulbesuchspflicht Bezug genommen werden.

	<u><b>§ 21a. Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende</b></u> <u><sup>1</sup> Schülerinnen, Schüler und Lernende können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.</u>
--	--

**Erläuterungen zu § 21a Absenzen- und Disziplinarverordnung**

In der Absenzen- und Disziplinarverordnung fehlt eine Bestimmung für die Dispensation von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende besuchen. Für diesen Fall ist § 21 – die Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen – nicht anwendbar. Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden gemäss § 21 können von dem Unterricht dispensiert werden, in welchem sie die ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen zeigen. Im vorliegenden neuen § 21a sollen die Schülerinnen, Schüler und Lernenden aber von den Unterrichtsstunden dispensiert werden, die zeitgleich mit dem Förderangebot stattfinden. Das kann unterschiedliche Fächer und Fachbereiche betreffen.

<b>§ 24. Termin- und Formvorschriften</b> <sup>1</sup> Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt. <sup>2</sup> Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten. <sup>3</sup> Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kin-	<b>§ 24. Termin- und Formvorschriften</b> <sup>1</sup> Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt. <sup>2</sup> Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten. <sup>3</sup> Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kin-
---	---

<p>der- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.</p> <p><sup>4</sup> Für Dispensationen bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht (§ 23) haben die Erziehungsberechtigten bei der Volksschulleitung den erforderlichen Nachweis zu erbringen.</p>	<p>der- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.</p> <p><sup>3bis</sup> <u>Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende (§ 21a) und aufgrund von besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen (§ 22) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt. In den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung werden die Dispensationen auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.</u></p> <p><sup>4</sup> Für Dispensationen bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht (§ 23) haben die Erziehungsberechtigten bei der Volksschulleitung den erforderlichen Nachweis zu erbringen.</p>
---	---

**Erläuterungen zu § 24 Absenzen- und Disziplinarverordnung**

Für den neuen und für den bisherigen Dispensationsgrund von § 21a und § 22 sollen in § 24 Abs. 3<sup>bis</sup> Formvorschriften aufgenommen werden. In den Volksschulen wird kein separater Antrag notwendig sein, da sich dieser bereits aus dem beantragten Förderangebot ergibt. In den weiterführenden Schulen hingegen, werden die Anträge für eine Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden in der Regel von Seiten der Erziehungsberechtigten gestellt. In der beruflichen Grundbildung ist der Lehrbetrieb antragsberechtigt.

<p><b>§ 25. Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Über Dispensationen in den Fällen von §§ 20-22 entscheiden die Schulleitungen, über Dispensationen in den Fällen von § 23 die zuständige Stelle der Volksschulleitung oder der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungen können in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.</p>	<p><b>§ 25. Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Über Dispensationen in den Fällen von §§ 20-22 entscheiden die Schulleitungen, über Dispensationen in den Fällen von § 23 die zuständige Stelle der Volksschulleitung oder der Gemeinden. <u>Sofern sich die Dispensation in den Schulen der beruflichen Grundbildung auch auf die Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die Lehraufsicht nach Anhören der Schulleitung.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungen können in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.</p>
---	--

## **Erläuterungen zu § 25 Absenzen- und Disziplinarverordnung**

Nach § 30 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) entscheidet bei Dispensierungen, die sich auf die Qualifikationsverfahren auswirken, die zuständige Verwaltungsabteilung nach Anhören der Berufsfachschule. Die zuständige Verwaltungsabteilung ist die Lehraufsicht.

Beilage:  
Synopsis